

## **Vorinformation für den beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Landkreises Böblingen über Verkehrsleistungen im Omnibusverkehr**

### **Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation**

Der Landkreis Böblingen ist Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Er beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren.

Gegenstand der Vergabe ist das Linienbündel BB02 „Strudelbach“.

Die Vorinformation definiert nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbenachrichtigung verwiesen wird. Diese verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die Verkehrsunternehmen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbenachrichtigung im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde zu stellen.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Mit den nachstehenden Qualitätsstandards werden zugleich die Vorgaben der geltenden Nahverkehrspläne konkretisiert.

Der Landkreis behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

# 1 Anforderungen an das Fahrplanangebot

## 1.1 Beschreibung des Linienbündels BB02 „Strudelbach“

Das Linienbündel BB02 ist wie folgt zu beschreiben:

Linie	Linienweg
634	Weissach – Flacht – Rutesheim – Leonberg
634A	Weissach – Flacht – Perouse – Rutesheim (Ausbildungsverkehr)
N62	Leonberg – Gebersheim – Rutesheim – Perouse – Flacht - Weissach

Das Verkehrsunternehmen hat den vorgegebenen Fahrplan zu erfüllen; dieser ist in Anlage ED1 beigefügt.

### Leistungskennziffern

Das Linienbündel BB02 „Strudelbach“ zeichnet sich durch folgende Leistungskennziffern aus: Die Leistungskennziffern basieren auf einem Musterjahr mit folgender Verkehrsstagesverteilung:

Montag bis Freitag (Schule): 185

Montag bis Freitag (Ferien): 65

Samstag: 52

Sonn- und Feiertag: 63

### Rolle von Silvester und Heiligabend:

Silvester (31.12.) und Heiligabend (24.12.) gelten fahrplantechnisch dann als Samstag, wenn sie auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fallen. Fallen Silvester und Heiligabend auf einen Sonntag, gelten sie fahrplantechnisch als Sonn- und Feiertag. Dementsprechend ist an Silvester und Heiligabend der in Anlage ED1 dargestellte Fahrplan an Samstagen abzuleisten, es sei denn, Silvester und Heiligabend fallen auf einen Sonntag. Dann ist der in Anlage ED1 für Sonn- und Feiertage dargestellte Fahrplan abzuleisten.

Angabe	Wert
Jährliche Nutzwagen-Kilometer	550.561
Jährliche Fahrplan-Stunden	18.367
- Davon Mo-Sa 5-21 Uhr	15.380
- Davon Mo-Sa 21-5 Uhr	1.684
- Davon So/Fe 5-21 Uhr	893
- Davon So/Fe 21-5 Uhr	410

## **1.2 Linienbündelspezifische Anforderungen an das Fahrplanangebot**

### **1.2.1 Kilometrierung**

Der Anlage ED1 wird bei der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen eine nach verbundweit einheitlicher Methodik ermittelte Kilometrierung zu Grunde liegen. Im Rahmen dieser Vorabkennzeichnung sind keine entsprechenden Listen, denen die Teilstrecken-Längen der einzelnen Haltestellenabstände zu entnehmen sind, vorgesehen.

### **1.2.2 Anrufverkehre**

Es sind keine Anrufverkehrs- bzw. Bedarfsverkehrsleistungen zu erbringen.

### **1.2.3 Regelung unterschiedliche Schulzeiten**

Die in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten mit Ausrichtung auf Schulanfangszeiten und Schulendzeiten können Veränderungen unterliegen, wenn sich die Rahmenbedingungen der erforderlichen Schülerbeförderung ändern.

## **1.3 Besondere Anforderungen für eigenwirtschaftliche Anträge**

Der Landkreis Böblingen erteilt für folgende Fälle vorab sein Einvernehmen mit einer Abweichung der Fahrpläne von den Anforderungen gemäß Anlage ED1:

- Sollte das VU feststellen, dass die in den Musterfahrplänen enthaltenen Fahrzeitprofile zu lange Fahrzeiten zwischen den Haltestellen enthalten, können die Fahrzeiten gestrafft oder auf dem Linienweg umverteilt werden.
- Die Sicherstellung von Anschlüssen erfordert eine Verschiebung der Abfahrtszeiten im Minutenbereich.
- Veränderte Schulzeiten erfordern eine Verschiebung von Fahrlagen.

In allen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Aufgabenträger erforderlich. Der Aufgabenträger teilt in allen vorstehenden Fällen der Genehmigungsbehörde das Ergebnis der Abstimmung mit.

## **2. Qualitative Anforderungen an die Leistungen**

### **2.1 Einhaltung der Standards**

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die in Anlage ED8 beigefügten Standards der Verbundlandkreise einzuhalten.

## 2.2. Besondere Anforderungen für das Linienbündel

### 2.2.1 Wartezeitvorschriften

Die Wartezeitvorschriften sind gemäß Anlage ED2 umzusetzen. Anschlüsse sind gem. Anlage ED2 nur dann abzuwarten, wenn...

- > die Zubringer-Bahn entsprechend verspätet ist und
- > durch die Wartezeit voraussichtlich der Anschluss gesichert werden kann.

Hierfür sind zwingend die technischen Möglichkeiten des RBL-Systems zu verwenden, sodass der/die Busfahrer/in angezeigt bekommt, ob er/sie im konkreten Fall die Abfahrt verzögern soll oder nicht.

### 2.2.2 Einsatz von Bussen der Kategorie B

Fahrten, auf denen der Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie B zulässig ist, sind in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 entsprechend gekennzeichnet. Zudem kann im Falle, dass gemäß Ziffer 2.1.1. lit. a) der Standards (Anlage ED8) eine geforderte Fahrt zur Erfüllung der Kapazitätsanforderungen auf zwei Fahrten aufgeteilt wird, auch dann eine der beiden Fahrten mit einem Fahrzeug der Kategorie B angeboten werden, wenn die Fahrt selbst gem. Anlage ED1 nicht für Fahrzeuge der Kategorie B freigegeben ist.

### 2.2.3 Einzusetzende Fahrzeuggrößen

Alle Fahrten/Linien, die gemäß Anlage ED1 keinen gesonderten Hinweis haben, müssen mit einem Standardbus oder einem größeren Fahrzeug erbracht werden, wobei einschränkend die Ziffern 2.1.1 lit. a) und 2.1.1. lit. b) der Standards (Anlage ED8) gelten.

Entsprechende Vorgaben oder Freiheitsgrade können jeweils auf Basis einzelner Fahrten in der Zeile „Verkehrshinweis“ der Fahrplantabellen der Anlage ED1 oder für ganze Linien in der Kopfzeile der jeweiligen Fahrplantabelle der Anlage ED1 getroffen werden.

### 2.2.4 Besondere Fahrzeugausstattung

Verbindlich vorgegeben werden auf folgenden Linien bzw. Fahrten eine besondere Fahrzeugausstattung:

Linie	Betroffene Fahrten	Besondere Fahrzeugausstattung
Alle Linien	Alle Fahrten	Überlandbestuhlung

Erläuterung Überlandbestuhlung: Bestuhlung der Busse mit gepolsterten Sitzen und höher gezogener Rückenlehne

### 2.2.5 Überschlagene Wenden

Es werden keine überschlagenen Wenden gefordert.

### 2.2.6 LSA-Beeinflussung

Auf den Linienwegen der Buslinien des Linienbündels BB02 „Strudelbach“ existieren an verschiedenen Stellen, v.a. auf dem Gebiet der Gemeinde Leonberg, LSA-Anlagen, die

von Linienbussen beeinflusst werden können (vgl. Anlage ED5). Die Möglichkeiten der LSA-Beeinflussung sind zu nutzen.

Fahrzeuge, die in Bereichen mit ÖPNV-Vorrangschaltungen an Lichtsignalanlagen eingesetzt werden, sind mit der entsprechenden Hardware (On-Board-Unit) auszustatten. Die notwendigen technischen Infos sowie die Hardware sind mit der zuständigen Kommune abzustimmen (Anlage ED8).

### 2.2.7 Umweltstandards

Es werden über die Standards der Verbundlandkreise (Anlage ED8) und deren Anlagen hinaus die in Abschnitt 2.1.4. Buchst. D) der Vorabbekanntmachung genannten Umweltstandards gefordert. Damit werden die Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes umgesetzt.

### 2.2.8 Besonderheiten bei Tarif und Vertrieb

Es sind keine Besonderheiten im Bereich Tarif und Vertrieb zu beachten.

### 2.2.9 Besonderheiten, die für den verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten sind

Es sind keine Besonderheiten im Bereich verbundüberschreitenden Verkehr zu beachten.

### 2.2.10 Schulbustraining für Fünftklässler

Das VU ist verpflichtet, einmal jährlich zum Schulstart, spätestens aber bis zum 30.11. des jeweiligen Schuljahres, in einer von der jeweiligen Schule ausgewählten Klassenstufe, ein jeweils 90-minütiges Schulbustraining an folgenden Schulstandorten anzubieten.

Schule	Adresse	PLZ, Ort
Gymnasium Renningen	Rankbachstraße 38	71272 Renningen
Realschule Renningen	Rankbachstraße 40	71272 Renningen
Friedrich-Schiller-Grund- und Werkrealschule Renningen	Poststraße 11	71272 Renningen
Friedrich-Silcher-Schule Malsheim	Schulstraße 6	71272 Renningen

Bei diesem Schulbustraining werden den Schülerinnen und Schülern der ausgewählten Klassenstufe folgende Inhalte theoretisch und praktisch nähergebracht:

- Verhalten im Bus
- Einsteigen ohne zu Drängeln
- Verhalten an der Haltestelle
- Sicherer Halt

Zu diesem Schulbustraining entsendet das VU einen Bus und zwei Personen, die dafür qualifiziert sind, den Schülern die genannten Inhalte zu vermitteln. Ein Leitfaden für ein erfolgreiches Schulbus-Training ist auf der WBO-Internetseite abrufbar bzw. kann über den WBO bezogen werden.

#### **2.2.11 Bereitstellungszeiten**

Es werden von den VU keine besonderen Bereitstellungszeiten gefordert.

#### **2.2.12 Personenbediente Verkaufsstellen**

Es sind über das Kundenbüro hinaus keine weiteren personenbedienten Verkaufsstellen bereitzuhalten.

#### **2.2.13 Besonderes Design**

Der Aufgabenträger kann verlangen, dass einzelne Busse mit einem gesonderten Design versehen werden (z.B. Freizeitbusse oder Werbung bzw. Kommunikationsmittel für Klimaschutzprojekte des Landkreises). Die hierfür entstehenden Kosten werden dem VU vom Aufgabenträger auf Nachweis erstattet (Ziffer 3.3 der Standards (Anlage ED8)).

#### **2.2.14 Kundenbüro**

Bezüglich des Kundenbüros gelten die Regelungen der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

#### **2.2.15 Verkauf von Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab sieben Tagen**

Zeitfahrausweise mit Gültigkeit ab einer Woche bzw. 7 Tage sind in den Fahrzeugen nicht zu verkaufen. Dementsprechend müssen auch keine eTickets beschrieben werden können.

#### **2.2.16 Rechtzeitiges Bereitstellen der Fahrzeugflotte**

Die Fahrzeugflotte steht spätestens einen Monat vor der Betriebsaufnahme beim VU bereit. Spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein.

#### **2.2.17 Haltestellen**

Die Verantwortlichkeiten des Verkehrsunternehmens nach Ziff. 2.6 der Standards (Anlage ED8) beziehen sich auf die Haltestellen gemäß Anlage ED6.

### **2.3 Qualitätssicherungsvereinbarung**

Das Verkehrsunternehmen schließt mit dem Landkreis Böblingen die in Anlage ED9 beigefügte Qualitätssicherungsvereinbarung ab. Es sichert gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich zu, zum Abschluss dieser Vereinbarung bereit zu sein. Es fügt der verbindlichen Zusicherung eine einseitig unterzeichnete Fassung der Vereinbarung bei und erklärt gegenüber der Genehmigungsbehörde die Bereitschaft, dass diese die Vereinbarung zwecks Gegenzeichnung an den Landkreis Böblingen weiterleitet.

**Anlagen**

- Anlage ED1 Musterfahrpläne mit Linienverlaufsplänen
- Anlage ED2 -nicht belegt-
- Anlage ED3 -nicht belegt-
- Anlage ED4 Wartezeitvorschriften
- Anlage ED5 LSA-Beeinflussung
- Anlage ED6 Liste der formellen Haltestellenzuständigkeit
- Anlage ED7 Kundenbüro und personenbediente Verkaufsstellen
- Anlage ED8 Standards der Verbundlandkreise
- Anlage ED9 Qualitätssicherungsvereinbarung